

Satzung

des Fischereiverein Würding e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Verbreitungsbereich

Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Würding e. V.“ und hat seinen Sitz in Würding.

Gerichtsstand ist Rotthalmünster.

Der Verein **verfolgt ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Er ist ein eingetragener Verein und ist dem Landesfischereiverband-Bayern e. V. **nicht** angeschlossen.

Der Verein bezweckt:

1. Förderung, Hebung und Vertretung der Fischerei und Fischzucht.
2. Es obliegt ihm die Betreuung der Angelfischer. Er nimmt ihre Interessen wahr und fördert und unterstützt ihre Belange.
3. Sein Ziel ist verständnisvolle Zusammenarbeit und Wahrung der Fischereirechte.
4. Pachtung und Erwerb von Fischgewässern.
5. Ausbildung und Erziehung der Mitglieder und der Jugend zu waidgerechten Angelfischern.
6. Den Schutz und die Erhaltung der Gewässer in einem natürlichen Zustand.

Sein Verbreitungsgebiet umfasst den Bereich der Gemarkung Würding mit Umgebung.

§ 2

Mitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern

Der FV besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Jugendliche zählen als Mitglieder. Sie gehören zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr der Jugendgruppe des Vereins an. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Passive Mitglieder haben keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Sie erhalten keine Jahreserlaubnisscheine. Eine Pflicht zur Leistung eines Arbeitseinsatzes besteht für sie nicht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrags brauchen nicht angegeben werden. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt nach vorheriger Beratung den Ausschuss. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Langjährige Mitglieder sowie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein mit der silbernen und goldenen Ehrennadel geehrt werden. Die silberne Ehrennadel wird nach 15-jähriger, die goldene Ehrennadel nach 20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und bei besonderen Anlässen laut Beschluss des Ausschusses verliehen. Mitgliedszeiten bei anderen, dem Landesfischereiverband Bayern e. V. angeschlossenen Vereinen werden angerechnet.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zur Einhaltung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen über das Fischereiwesen verpflichtet. Sie haben nach besten Kräften an der Förderung der gemeinsamen Aufgaben mitzuarbeiten und dem Verein alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen. Jedes Mitglied hat dem Vereinszweck entsprechend jährlich einen Arbeitseinsatz zu leisten.

§ 4

Fischerei-Berechtigung

Die Aufnahme in den Verein berechtigt nicht zum Bezug der Fischerei-Erlaubnis. Jahres-Fischerei-Berechtigungen für die Vereins-Fischgewässer dürfen nur an Vereinsmitgliedern ausgegeben werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds kann nur für das nächstfolgende Geschäftsjahr, spätestens bis 31. Dezember, schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtausschluss erfolgen:

1. Wegen unehrenhafter Handlung eines Mitgliedes.
2. Wegen Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.
3. Wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Verurteilung erfolgte.

Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen. Vom Verein ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tag des Ausschusses an gerechnet, Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen.

§ 6

Schlichtung

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern kann der Vorsitzende einen aus drei Mitgliedern bestehenden Schlichtungsausschuss berufen. Kein Mitglied dieses Ausschusses darf mit den Streitparteien in naher verwandtschaftlicher oder enger geschäftlicher Beziehung stehen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses den Ausschlag (möglich bei einer Stimmenthaltung).

§ 7

Beitragsleistung und Mittel des Vereins

Jedes Mitglied hat beim Eintritt eine Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag (bei Eintritt in der 2. Jahreshälfte, die Hälfte des Jahresbeitrages) zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung den Bedürfnissen des Vereins entsprechend festgesetzt. Der volle Jahresbeitrag ist jeweils bei Aufnahme bzw. bei Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Ausschuss ist berechtigt, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit eines Mitgliedes die Aufnahmegebühr und den Beitrag im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen bzw. die Entrichtung des Beitrages in Teilbeträgen zuzulassen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins

Die geschäftsführenden Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Gewässerwart
- f) dem Jugendwart

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, zeichnen für ihn, berufen die Versammlungen ein und führen in diesen den Vorsitz.

Soweit nicht die Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung oder nach zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung im Ausschuss oder in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgen sie die Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind nicht berechtigt, für den Verein Verpflichtungen einzugehen, welche den Betrag von € 3000,-- übersteigen. Bei darüber hinausgehenden Zahlungen hat der Gesamtausschuss zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis. Nach

außen sind sie unbeschränkt vertretungsberechtigt und können den Verein unbeschränkt verpflichten.

Zu 2. der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

5 Besitzern
den Vertretern des Gewässerwarts

§ 9

Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses erfolgt durch die ordentliche Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre. Die Form der Abstimmung bleibt der Jahreshauptversammlung anheimgestellt.

§ 10

Gesamtausschuss

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorstandschaft
- b) 5 Besitzern und den Vertretern des Gewässerwarts

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder die Mehrheit des Ausschusses. In der Regel werden die laufenden Geschäfte unter Bekanntgabe des Ein- und Auslauf besorgt, dann auch Anträge und Beschwerden der Vereinsmitglieder beschieden bzw. über deren Verweisung an die Generalversammlung beschlossen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden mit Ausnahme von Angelegenheiten, die seine Person betreffen. Über Beschlüsse und Besprechungen des Ausschusses dürfen die beteiligten Ausschussmitglieder nichts an die Öffentlichkeit bringen.

§ 11

Jahreshauptversammlung

Ihr obliegt:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und evtl. des Voranschlags sowie die Entlastung der Vorstandschaft.
2. Beratung und Beschlussfassung über die der Versammlung unterbreiteten Anträge, welche mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet und kurz begründet werden müssen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer bzw. durch ein Ausschussmitglied zu unterzeichnen. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Füssing für Zwecke des Gewässerschutzes. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Viertel des laufenden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn der Vorsitzende oder die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen Ortsüblicherweise durch die Presse zu erfolgen.

§ 12

Kassier

Der Kassier besorgt die Geschäfte des Kassenwesens und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. In der Jahresabrechnung des vergangenen Jahres ist auch das gesamte Inventar des Vereins besonders vorzutragen.

Der Kassier ist verpflichtet, in der jährlichen Jahreshauptversammlung und außerdem auf Verlangen jederzeit dem Ausschuss und den 2 Revisoren Rechenschaft abzulegen, die mit ihren Beiträgen im Rückstand befindlichen Mitglieder rechtzeitig zu mahnen und bei Erfolglosigkeit dem Vorstand Mitteilung zu machen.

Acht Tage vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung hat er den Gesamtausschuss

1. eine Jahresabrechnung für das vergangene Jahr,
2. falls dies von der Jahreshauptversammlung gefordert wird, einen Hausplan für das neue Geschäftsjahr

zu entwerfen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Jahresabrechnung und evtl. Haushaltsplan sind vom Kassier, vom 1. Vorsitzenden, den beiden Revisoren und mindestens drei Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13

Schriftführer

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und die Versammlungsprotokolle in allen Sitzungen und Versammlungen. Er hat jeweils eine Anwesenheitsliste zu führen bzw. aufzulegen.

§ 14

Revisoren

Sie haben jährlich einmal eine unangemeldete Kassenrevision im Beisein des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Am Schluss des Geschäftsjahres ist eine Hauptrevision über Rechnungs- und Kassenführung durchzuführen. Über die Abschlussrevision ist der Jahreshauptversammlung und über sonstigen Revisionen der Vorstandschaft Bericht zu erstatten. Die Revision für das jeweils laufende Geschäftsjahr wird von der Jahreshauptversammlung bestellt.

§ 15

Gewässerwart

Ihm obliegt die Aufsicht und Betreuung der Vereinsgewässer. Er hat über den jährlichen Besatz Buch zu führen und die Fanglisten auszuwerten. Er hat auf gesunden Besatz zu achten. Er leitet die Arbeitseinsätze des Vereins und kann im Rahmen der Arbeitspflicht Vereinsmitglieder zur Hilfe auswählen. Er wacht über die Reinhaltung der Gewässer.

§ 16

Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Ausbildung und Betreuung der Jugendgruppe des Vereins verantwortlich.

§ 17

Jugendgruppe

Der Verein unterhält eine Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig.

Die Jugendgruppe ist zur selbstständigen Führung einer Kasse befugt. Für die Führung der Kasse ist der Jugendwart verantwortlich. Dieser führt ein Kassenbuch. Die Kasse ist mit der Kasse des Vereins zu prüfen. Überschüsse sind am Jahresende der Vereinskasse zur Verfügung zu stellen.

Der Verein gewährt der Jugendgruppe jährlich bzw. bei besonderem Anlass auf Antrag einen Zuschuss. Die jeweilige Höhe bestimmt der Gesamtausschuss.

§ 18

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- 1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2 Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Diese kann an den Verein zurückgespendet werden.
3. Die Tätigkeitsvergütung muss bis zum 01.01. des darauffolgenden Jahres schriftlich dem Verein in Rechnung gestellt werden und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.